

# LANDESAMT FÜR FINANZEN

## Dienststelle Regensburg

LfF - Dst. Regensburg - Postfach 100244; 93041 Regensburg

Regierung der Oberpfalz  
- Sachgebiet 40.2 -  
93039 Regensburg

Bei Antwort bitte angeben  
Unser Geschäftszeichen  
3R2.2 - ZASt UK/TG

Telefax (0941) 5044-877  
Telefon (0941) 5044-880  
Auskunft erteilt: Zimmer-Nr. Datum  
S108 26.11.2008  
Herr Beiderbeck  
E-Mail: [zast.reisekosten@lff.bayern.de](mailto:zast.reisekosten@lff.bayern.de)

**Vollzug der Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung - BayTGV) vom 17.12.2005 (GVBl. Nr. 26/2005, S. 706);**  
hier: Verfahren der Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld für Lehrer der mobilen Reserve nach Verlagerung an die Bearbeitungsstelle Straubing ab 01.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Projekts „Verwaltung 21“ soll künftig die Zuständigkeit für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld zentral auf das Landesamt für Finanzen übertragen werden.

Im Rahmen einer Auftragsbearbeitung wird für die Regierung der Oberpfalz die Sachbearbeitung bereits seit 01.10.2006 durch die Dienststelle Regensburg des Landesamts für Finanzen durchgeführt. Mit Wirkung vom 01.01.2009 wird die Bearbeitung innerhalb des Landesamts für Finanzen an die Bearbeitungsstelle Straubing (LfF-BSt SR) verlagert.

Nach Nr. 2 des KMS vom 05.08.1982 ergibt sich für das Verfahren bei den Lehrern der mobilen Reserve Folgendes:

1. Anlässlich des ersten auswärtigen Einsatzes eines Schuljahres stellt der als mobile Reserve zugeteilte Lehrer einen Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld. Das Formblatt dazu kann im

**Internet** unter „[http://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten\\_trgeld](http://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten_trgeld)“ oder  
**Intranet** unter „[http://www.lff.bybn.de/formularcenter/reisekosten\\_trgeld](http://www.lff.bybn.de/formularcenter/reisekosten_trgeld)“

herunter geladen werden und ist ausgefüllt mit der allgemeinen Verfügung des Schulamts über die Verwendung als mobile Reserve bei der LfF-BSt SR einzureichen.

• • •

Dienstgebäude:  
Bahnhofstraße 7  
Regensburg

Hausadresse:  
Landesamt für Finanzen  
Dienststelle Regensburg  
Bahnhofstraße 7  
93047 Regensburg

Verkehrsverbindung  
Bushaltestellen: Am Hauptbahnhof

Wir haben gleitende Arbeitszeit  
Sprechzeiten: Montag - Donnerstag  
8.30 - 13.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00

Telefon-Vermittlung  
(0941) 5044-0  
Telefax  
(0941) 5044-452

Konten  
Bayer. Landesbank  
Nr.1279276 (BLZ 700 500 00)  
Hypo-Vereinsbank Regensburg  
Kto.800 040 (BLZ 750 200 73)

E-Mail Adresse : [poststelle-r@lff.bayern.de](mailto:poststelle-r@lff.bayern.de) Internet : <http://www.bayern.de/lff>

2. Die LfF-BSt SR prüft den Antrag und bewilligt allgemein für alle im Laufe des Schuljahres anfallenden auswärtigen Einsatzorte das Trennungsgeld oder erlässt einen Ablehnungsbescheid.
3. Im Falle der Bewilligung reicht der Lehrer der mobilen Reserve nach Beendigung der Unterrichtsaushilfe, bei länger dauernden Aushilfen monatlich nachträglich, die Trennungsgeldabrechnung und eine monatliche Aufstellung sowie den Abdruck der Einsatzverfügung des Schulamts bei der LfF-BSt SR ein.

Die Formblätter können unter der gleichen Internet- und Intranet-Adresse herunter geladen werden wie der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld (siehe Nr. 1).

Bei der Ausstellung der Einsatzverfügungen, die der LfF-BSt SR als begründende Unterlagen dienen, ist darauf zu achten, dass konkret der Zeitpunkt der Beendigung der Abordnung bezeichnet ist. Angaben wie „bis auf Weiteres“ und „bis voraussichtlich“ erschweren die Abrechnung des Trennungsgeldes und führen zu unnötigen Rückfragen bei den Lehrern der mobilen Reserve und Schulämtern.

Eine Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch das Schulamt entfällt, da der Lehrer der mobilen Reserve auf Dienstplicht die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben versichert.

4. Die LfF-BSt SR stellt das jeweils bestimmungsgemäß zustehende Trennungsgeld nach Art und Höhe fest und weist es zur Zahlung an.
5. Die Trennungsgeldabrechnungen können zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld eingereicht werden, aber keinesfalls zuvor.
6. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld wieder neu zu stellen (siehe Nr. 1).

Ich bitte die Staatlichen Schulämter in Ihrem Zuständigkeitsbereich über das o.a. Verfahren zu unterrichten. Im Zuge einer Vereinheitlichung bei der Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld bei den Lehrern der mobilen Reserve bitte ich es ab 01.01.2009 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maurer